

welches damals noch nicht erledigt war. Für Brandenburg war es ein schwerer Verlust, daß es auf einen bedeutenden Teil von Pommern sogar auf die Hauptstadt Stettin verzichten mußte; auf der andern Seite aber bildeten doch Magdeburg, Halberstadt und Minden ein sehr erwünschtes Verbindungsglied zwischen den märkischen Stammländern und den Besitzungen Brandenburgs am Rhein. Mecklenburg wurde für die an Schweden abgetretene Stadt Wismar durch die Bistümer Schwerin und Ratzeburg entschädigt.

Frankreich gegenüber hatte das Haus Habsburg die Kosten zu tragen. Zunächst wurde Frankreich die volle Landeshoheit über die Bistümer und Städte Metz, Toul und Verdun eingeräumt, welche sich tatsächlich schon seit 1552 in seinem Besitze befanden, ohne daß dieser Besitz jedoch rechtlich anerkannt gewesen wäre. Außerdem wurde Frankreich das Elsaß eingeräumt. Es erhielt nämlich die Stadt Breisach, die Landgrafschaft Ober- und Unterelsaß, den Sundgau und die Landvogtei der zehn Reichsstädte. Freilich versprach es, die unmittelbaren Reichsglieder in ihrer Reichsfreiheit zu erhalten; allein dann hieß es weiter, daß den französischen Oberhoheitsrechten kein Abbruch geschehen dürfe. Bei so unklaren Bestimmungen war späteren Ansprüchen Frankreichs, wenn sie mit dem erforderlichen Nachdruck geltend gemacht wurden, Tor und Tür geöffnet.

Endlich wurden noch zwei tatsächlich schon früher eingetretene Gebietsverluste durch den westfälischen Frieden gesetzlich anerkannt, nämlich die Selbständigkeit der Schweiz und die Selbständigkeit der vereinigten Niederlande.

## 2. Die religiös-kirchlichen Bestimmungen.

Auf religiös-kirchlichem Gebiete entbrannte in Münster und Osnabrück ein besonders lebhafter Streit um das Restitutionsedikt und den geistlichen Vorbehalt. Im Laufe der Verhandlungen stellte es sich dann immer unzweifelhafter heraus, es sei notwendig, daß man sich ein für allemal auf einen bestimmten Termin einigte, der fortan für die Verteilung der geistlichen Fürstentümer und Güter maßgebend sein sollte. Während die Protestanten das Jahr 1618 als Normaljahr festgesetzt wissen wollten, brachte der Kaiser 1630 als Normaljahr in Vorschlag. Schließlich einigte man sich auf den Zeitpunkt, der zwischen 1618 und 1630 genau in der Mitte liegt, auf den 1. Januar 1624. Dieses Datum sollte für alle Zukunft entscheidend sein, d. h. alle geistlichen Güter, welche an dem genannten Tage im Besitze von Protestanten gewesen waren, sollten protestantisch, alle, welche im Besitze von Katholiken gewesen waren, katholisch auch in Zukunft bleiben.

Außerdem wurde als Grundsatz festgestellt, daß alle Stände beider Bekenntnisse, des katholischen und des protestantischen, völlig gleichberechtigt sein sollten; die reformierten Stände sollten unter die protestantischen mit einbegriffen seien. Zu einer unbedingten Gleichberechtigung der katholischen und protestantischen Untertanen vermochte man sich noch nicht zu entschließen. Noch immer hatte